

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0525/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	03.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2015

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2015

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2015 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2015 des Abwasserwerkes und dessen Fortschreibung.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Verändert gegenüber dem Gesamtergebnisplan, werden in der Kalkulation in der Summe der Personalaufwendungen die bereits saldierten Kosten, d.h. Aufwandskonten abzüglich entsprechenden Personal-Ertragskonten, wie z.B. das Konto „Erstattung von sonst. öffentlichen Bereich“. Im Wirtschaftsplan werden diese Erträge unter „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ berücksichtigt.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2013 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2014 und 2015 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2015 in einer Gesamthöhe von rund

14,7 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant. Diese Auswirkungen sind insbesondere bei der Niederschlagswassergebühr zu erkennen.

In den vergangenen Jahren hatten die hohen Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2015:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,5 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten \cdot kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser insgesamt nur leicht variieren. Insofern wird für das Jahr 2015 eine unveränderte Planmenge von 5,33 Mio. m³ in Ansatz gebracht.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2015 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.370.000 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2014 um 30.000 m² höher ausfällt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2015 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.113.542 m² gerechnet.

Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (67,17 %) zur Straßenentwässerung (32,83 %) leicht verändert zu 2014 (66,99 % zu 33,01 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2015

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2015 32.242.717 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen gesamt	5.471.159	16,97%
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen gesamt	8.281.751	25,69%
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt	614.054	1,90%
Sonstige Finanzaufwendungen gesamt	10.000	0,03%
Kalkulatorische Abschreibungen gesamt	8.931.322	27,70%
Kalkulatorische Zinsen gesamt	8.934.431	27,71%
Gesamtkosten	32.242.717	100,00%

Insgesamt liegen die Kosten um 1.174.950 € (+3,78 %) höher als im Vorjahr (2014: 31.067.767 €).

Die Höhe der Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 463.229 € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen in der Besetzung von neuen Stellen im Bereich Klärwerk / Kanalunterhaltung sowie den tariflichen Erhöhungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Jahr 2014 um rd. 26 % (rd. 1,7 Mio €) gestiegen, was im Wesentlichen mit der Anhebung des Ansatzes im Erhaltungsaufwand zusammenhängt (+ 1,6 Mio €), aber sich auch in den allgemeinen Preissteigerungen begründet oder aber auch durch Erhöhungen im Kfz-Bereich (Fahrzeugmieten an die EBGL).

Weitere wesentliche Veränderungen finden sich in den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen wieder.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital.

Der kalkulatorische Zinssatz ist gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,2 % auf 6,5 % gesenkt.

Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des –regressiven- Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 137.452.778 €, Vj.: 140.641.560 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.934.431 € (Vj.: 9.422.985 €), das sind 488.554 € weniger (-5,18 %) als 2014.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 8.931.322 €, die im Vergleich zum Vorjahr (Vj.: 9.430.832 €) um 5,30 % geringer ausfällt.

Das rückläufige betriebsnotwendige Kapital begründet sich zum einen darin, dass geplante Vermögenszugänge nicht eingetreten sind, da es zu verzögerten Fertigstellungen/Inbetriebnahmen gekommen ist.

Zum anderen kommen einige Vermögensgegenstände „in die Jahre“. Das heißt, das Ende der betriebsüblichen Nutzungsdauer – insbesondere im Bereich der Technischen Anlagen, wo eine kürzere Abschreibungsdauer vorliegt - ist erreicht. Somit fallen keine Abschreibungen mehr an und ein Restbuchwert von 1,00 € als Erinnerungswert ist lediglich noch vorhanden.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 25.484.897 € (79,04 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die zum Teil erheblichen Überdeckungen, sowohl im Schmutz- als auch im Niederschlagswasserbereich. Alleine diese führten dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. (nahezu) beibehalten werden konnten.

Insbesondere im Bereich „Schmutzwasser“ ist in der diesjährigen Gebührenkalkulation erkennbar, dass trotz leicht gesunkenen Gesamtkosten, die Höhe der Überdeckungen einen erheblichen Einfluss hat. Selbst bei einer kompletten Berücksichtigung aller Überdeckungen aus den Ergebnissen der Vorjahre, würde die Gebühr steigen (+ 0,02 €).

Letztendlich steigen die Gesamtkosten – trotz restriktiver Bewirtschaftung – kontinuierlich an. Der Divisor, der Verteilungsmaßstab (SW = m³, RW = m²) blieb in den vergangenen Jahren nahezu konstant, so dass aufgrund dieser Voraussetzungen die Gebühren hätten stetig steigen müssen.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre (vorher drei Jahre) auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckungen 2011

Der Betriebsabrechnungsbogen 2011 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.210.667,80 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 208.121,31 € aus.

Diese bedeutenden Überdeckungen waren im Wesentlichen in den geringer angefallenen Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten zu finden sowie im Bereich „Schmutzwasser“ durch einen höheren Ertrag (höherer Verbrauch) als kalkuliert.

Aus diesen Überdeckungen steht noch ein Restbetrag in Höhe von 49.000 € im Bereich „Schmutzwasser“ offen, der in die Kalkulation 2015 einfließt.

2.2.2) Über-/Unterdeckung 2012

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2012 wies der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 289.954,04 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis bei einer Unterdeckung in Höhe von 654.160,12 €.

Begründet war dies im Bereich „Schmutzwasser“ mit geringer angefallenen Kosten als geplant. Im Bereich „Niederschlagswasser“ waren die höheren Folgekosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) von Vermögenszugängen das Resultat, warum es hier zu einer Unterdeckung kam.

In der vorangegangenen Kalkulation 2014 wurden beide Ergebnisse noch nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ wird ein Teil der Überdeckung in Höhe von 176.773,00 € in der Kalkulation in Anspruch genommen. Der Restbetrag in Höhe von 113.181,04 € steht somit noch für die Kalkulation 2016 zur Verfügung.

Für den Bereich „Niederschlagswasser“ wird ein Teil der Unterdeckung in Höhe von 260.160,12 € in der Kalkulation 2015 berücksichtigt. Der Restbetrag in Höhe von 394.000 € wird sodann in der Gebührenkalkulation 2016 berücksichtigt.

2.2.3) Über-/Unterdeckung 2013

Die Gesamtkosten wurden gegenüber der Kalkulation um insgesamt 2,2 % unterschritten (Plan-Ansatz: 30.691 TEUR – Ist-Ergebnis: 30.008 TEUR).

Diese Gesamtkosten verteilen sich gegenüber den kalkulierten Ansätzen wie folgt:

	Vor-Kalkulation	Nach-Kalkulation	Differenz €	Differenz %
Personalaufwendungen	4.870.087	4.873.705	3.618	0,07 %
Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	6.708.946	6.405.401	-303.545	-4,52 %
Sonst. ordentliche Aufwendungen	650.358	535.117	-115.241	-17,72 %
Sonst. Finanzaufwendungen	4.100	9.533	5.433	132,52 %
Kalk. Abschreibung	9.187.072	9.274.149	87.077	0,95 %
Kalk. Zinsen	9.270.912	8.909.991	-360.921	-3,89 %
Gesamtkosten	30.691.475	30.007.897	-683.578	-2,23 %

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2013 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 366.390,71 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis bei einer Unterdeckung in Höhe von 25.607,91 €.

Auswirkungen auf die Hauptkostenträger Schmutzwasser/Niederschlagswasser:

Im Schmutzwasserbereich sind über die Primärkostenverteilung (d.h. direkt zuzuordnende Kosten auf dem Kostenträger)

- geringere Unterhaltungs-, Erhaltungsaufwendungen (ca. 195.000 €),
- geringere Verbandsumlagen (ca. 13.000 €),
- leicht geringere kalkulatorische Zinsen (rd. 24.000 €), jedoch auch
- leicht höhere kalkulatorische Abschreibungen (rd. 19.000 €)

angefallen.

Des Weiteren sind weniger eigene Lohn- und Fuhrleistungen im Bereich „Schmutzwasser“ als vorkalkuliert angefallen.

Bei der Primärkostenverteilung im Niederschlagswasserbereich sind

- höhere Erhaltungsaufwendungen (ca. 75.000 €),
- geringere kalkulatorischen Zinsen (ca. 78.000 €),

angefallen, so dass die direkt zuzuordnenden Kosten gegenüber der Vor-Kalkulation in der Gesamtsumme nahezu identisch sind.

Höhere Leistungen für eigenes Personal und Fahrzeuge sind im Bereich „Niederschlagswasser“ aufgelaufen.

Über die Sekundärkostenverteilung (d.h. Umlagenverteilung = Verteilung der (anderen) Vor-Kostenstellen) werden weitere Kosten auf die Hauptkostenträger verteilt.

Die meisten Umlagen liegen in etwa in dem vorkalkulierten Rahmen.

Eine größere Abweichung ist im Bereich „Klärwerk“ erkennbar. Hier sind geringere Kosten (ca. 184.000 €) u.a. für Strom, Bewirtschaftung, Schlammabfuhr, Material als prognostiziert angefallen. Dies wirkt sich wiederum insbesondere auf den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ aus.

Das Verhältnis Schmutz-/Niederschlagswasser wurde im Zuge der Ist-Berechnung angepasst. In der Vor-Kalkulation lag ein Verhältnis SW 88 % : NW 12 % zugrunde; in der Nach-Kalkulation wurde auf die aktualisierten Werte Bezug genommen, welches ein Verhältnis SW 87 % : NW 13 % ausweist.

Für die Verteilung auf die Hauptkostenträger ist festzustellen, dass im Schmutzwasserbereich „Gesamtkosten nach Umlagen“ insgesamt 502.783 € weniger angefallen sind, im Niederschlagswasserbereich insgesamt 81.447 € mehr.

Für den Schmutzwasserkanal fallen die Kanalbenutzungsgebühren gegenüber der Vor-Kalkulation geringer aus. Dies begründet sich darin, dass die Menge (m³) gegenüber der Prognose einen niedrigeren Verbrauch (rd. – 50.000 m³) ausweist.

Die sonstigen Erträge (u.a. Benutzungsgebühren Fäkalienabfuhr, Nutzungsgebühren von der Gemeinde Odenthal) sind gegenüber der Vor-Kalkulation um rd. 18.000 € geringer.

Die Erträge im „Regenwasserkanal“ wurden insgesamt überschritten (+ 55.828 €). Zurückzuführen ist dies auf höhere Entgelte für Fremdwasser und leicht höhere Kanalbenutzungsgebühren; die gebührenpflichtige Fläche liegt um rd. 12.000 m² über der angenommenen in der Vor-Kalkulation.

3. Schmutzwassergebühr 2015

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in einem Volumen von 16.188.804,24 € (2014: 16.239.231,56 €).

Aufgrund der gesetzlichen Änderung in § 6 Abs. 2 KAG können Überdeckungen aus dem Jahr 2011 noch bis zum Jahr 2015, aus dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2016 und aus 2013 noch bis zum Jahr 2017 ausgeglichen werden. Die Summe dieser Überdeckungen erreicht eine Höhe von 705.344,75 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Die aus dem Jahr 2011 noch restliche Überdeckung (s. 2.2.1) in Höhe von 49.000 € wird in die Kalkulation 2015 eingestellt.

Ebenfalls findet ein Teil der Überdeckung aus 2012 (s. 2.2.2) in Höhe von 176.773,00 € Berücksichtigung.

Die komplette Überdeckung aus 2013 (366.390,71 €) (s. 2.2.3) bleibt unberücksichtigt. Folglich besteht die Möglichkeit einer „Reserve“ für die Jahre 2016/2017, welche sich kostenmindernd auswirkt.

Es werden somit 15.963.031,24 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die tatsächlichen Verbräuche an Frischwasser nahezu konstant. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2014 nicht. Für das Jahr 2015 wird auch mit einer Verbrauchsmenge von 5.330.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2015 **2,98 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Erhöhung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr um 0,11 € (+ **3,83 %**).

4. Niederschlagswassergebühr 2015

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 9.134.061,95 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2014: 8.413.901,57 €) um 720.160 € gestiegen.

Grundsätzlich fallen durch die verstärkten Investitionsmaßnahmen im Bereich der hydraulischen Sanierung/Regenwasserbehandlung und –rückhaltung höhere Kosten (Folgekosten der Investitionen) an.

Um eine nicht zu sprunghafte Gebührensteigerung zu erreichen, wird die Unterdeckung aus dem Jahr 2012 anteilig in der Kalkulation 2015 berücksichtigt (s. 2.2.2). Von der Gesamthöhe 654.160,12 € wird ein Teilbetrag in Höhe von 260.160,12 € eingeplant; ein („negativer“) Restbetrag in Höhe von 394.000 € bleibt offen.

Die Unterdeckung aus 2013 (Gesamthöhe: 25.607,91 €) findet in der Kalkulation 2015 keine Berücksichtigung. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, diese noch bis zur Kalkulation 2017 einzustellen.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden demnach 9.394.222,07 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation fällt der Divisor um 30.000 m² (= 0,48 %) höher aus.

Mit den gestiegenen Gesamtkosten, der Berücksichtigung des Vortrages und des geringfügig größeren Divisors ergibt sich ein erhöhter Einheitspreis für 2015.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2015 **1,47 €** (2014: 1,31 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenerhöhung beläuft sich auf + **0,16 €/m²** (+ **12,21 %**).

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen

Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasser-beseitigungskonzeptes 2015“.

Daraus ist erkennbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen - insbesondere im Bereich Niederschlagswasser – getätigt werden.

Da die Genehmigung der Bezirksregierung zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015 noch aussteht, bleibt offen, ob hier noch Anpassungen vorzunehmen sind und ob dies weitere Auswirkungen auf die Gebührenhöhe hat.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass die Entwicklung in den vergangenen Jahren zwar grundsätzlich rückläufig war, sich jedoch in den letzten Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m^3 Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m^3 . Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m^2), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein Wachstum lediglich durch die Hinzurechnung von Neubaugebieten erreicht wird.

Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf ungefähr gleiche bzw. leicht steigende Einheiten verteilt werden wird.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6. Gebührensätze 2015

Die Gebührensätze 2015 im Überblick:

	2015	2014	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,98 €/m³	2,87 €/m ³	+ 0,11 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,47 €/m²	1,31 €/m ²	+ 0,16 €/m²

**XV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt
Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (.....) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung des § 4 Abs. 9**

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,98 €.“

**§ 2
Änderung des § 5 Abs. 5**

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,47 €.“

**§ 3
Änderung des § 6 Abs. 2**

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,50 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubimeter.“

**§ 4
Änderung des § 7 Abs. 3**

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden Qudaratmeter im Sinne des Abs. 2 1,47 €.“

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.